



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 22. Dezember 2023 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 nur teilweise einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen äussert sich der Kanton Uri wie folgt:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [VVEA]; SR 814.600)

Mit der vorliegenden Revision der VVEA scheinen sich geeignete Lösungsansätze zu ergeben, die zukünftige Engpässe zur Schaffung notwendiger Ablagerungskapazitäten beseitigen können. Die Absicht der vorliegenden Revision ist im Sinne des Kantons Uri und wird entsprechend gutgeheissen.

2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Die Aufnahme des Verbands Freie Landschaft Schweiz (FLCH) in die Liste der Beschwerdeberechtigten Organisationen kann vom Kanton Uri nicht gutgeheissen werden. Wie zahlreichen Berichten zu entnehmen ist, hat sich der FLCH in den letzten Jahren vehement gegen den Ausbau der Windenergieproduktion in der Schweiz eingesetzt. Das auf der Homepage <https://www.paysage-libre.ch/de/verband/manifest-und-statuten> publizierte Manifest des Verbands (abgerufen am 13. Februar 2024) zeigt auf, dass der FLCH generell gegen grössere Windkraftanlagen in der Schweiz

ist. Gemäss Manifest ist dem FLCH kein Standort in der Schweiz bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden, den diese gemäss FLCH anrichten, überwiegt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das neu erlangte Verbandsbeschwerderecht durch den FLCH gegen alle grösseren Windkraftanlagen und möglicherweise auch gegen grössere Solarenergieanlagen eingesetzt würde. Eine solche grundsätzliche Verhinderungshaltung kann nicht im Sinne des Verbandsbeschwerderechts sein. Eine Aufnahme des FLCH als verbandsbeschwerdeberechtigte Organisation kann auch nicht im Sinne des heute erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien sein, der zügig vorangetrieben werden muss. Die Windkraft mit ihrem idealen (Winter-)Produktionsprofil steuert dabei einen wesentlichen Anteil bei. Selbstverständlich sind aber bei der Realisierung der jeweiligen Windenergieprojekten die gesetzlichen Auflagen zu berücksichtigen.

Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht, dass die Revisionsvorlage auf Bund, Kantone und die Volkswirtschaft keine Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht habe, teilt der Kanton Uri nicht. Die vehement ablehnende Haltung des Verbands gegenüber Windkraftanlagen und möglicherweise auch gegenüber grosser Solarenergieanlagen wird voraussichtlich zu koordinativem bis hin zu juristischem Mehraufwand führen. Diese Kosten und Aufwände sind aktuell kaum abschätzbar, jedoch gewiss nicht so nichtig, wie im Bericht erwähnt. Zudem kann auch das Ausbremsen der erneuerbaren Energien einen grossen, negativen Einfluss mit sich bringen.

Nach Abwägung der obigen Gründe steht der Kanton Uri der Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den Verband «Freie Landschaft Schweiz» ablehnend gegenüber, obwohl die Voraussetzungen nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) grundsätzlich erfüllt wären. Denn es fragt sich, ob die kompromisslose Haltung des FLCH der Windkraft gegenüber, sich mit den Empfehlungen zum praktischen Umgang mit dem Verbandsbeschwerderecht, die sich auch an beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen richten, überhaupt vereinbaren lässt.

Antrag

Auf die Aufnahme des FLCH in die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) ist zu verzichten.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ersucht um die Berücksichtigung seines Antrags.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli